

VdTÜV | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin | Deutschland

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Abteilung StV Straßenverkehr  
Frau  
11030 Berlin

Friedrichstraße 136  
10117 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49 30 760095-400  
Fax +49 30 760095-401

berlin@vdtuev.de  
www.vdtuev.de

TÜV®

Ansprechpartner(in)

DW/DW-Fax

E-Mail

:@vdtuev.de

Datum

06.06.2019

## Anhörung zum Entwurf einer 14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 22.05.2019 – Aktenzeichen: StV15/7323.2/00-13

Sehr geehrte

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

### Zu Artikel 1:

#### **Der Verband der TÜV e.V. (VdTÜV) sieht die Möglichkeit zur Führung von Krafträdern der Klasse A1 durch Erteilung der Schlüsselzahl 195 für die Fahrerlaubnis Klasse B kritisch.**

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Schlüsselzahl 195 bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesratsdrucksache 234/19) im Zusammenhang mit der Auflage zur Klasse AM vorgesehen ist. Im weiteren Verlauf unserer Stellungnahme gehen wir auf diesen Konflikt nicht weiter ein und kommentieren die Schlüsselzahl 195 ausschließlich wie in diesem Entwurf einer 14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgesehen.

#### Zur Begründung:

- Die Krafträder der Klasse A1 unterscheiden sich erheblich von den Kleinkrafträdern der in der Klasse B grundsätzlich eingeschlossenen Klasse AM. Die Krafträder der Klasse A1 sind deutlich leistungsstärker, schneller und schwerer.
- Die vorgesehene Fahrerschulung für Schlüsselzahl 195 kann diese Unterschiede nicht hinreichend thematisieren. Der Umfang von vier praktischen Unterrichtseinheiten (à 90 min)

Vorstand:  
Dr.-Ing. Michael Fübi  
Dr. Dirk Stenkamp  
Prof. Dr.-Ing. Axel Stephen  
Dr. Joachim Bühler

Commerzbank AG Berlin  
BLZ: 100 800 00  
BIC: DRES DE FF 100  
Konto-Nr.: 0408 703 300  
IBAN: DE53 1008 0000 0408 7033 00

Steuer-Nr.: 27/620/58022  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr.: VR22930B  
USt-Id-Nr.: DE 248395533

in den Sachgebieten nach Anlage 3 Nr. 17 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erscheint hierfür zu gering. Geübt werden dabei im Wesentlichen die Grundfahraufgaben. Wenngleich damit die selbstständige Handhabung des Kraftrads im niedrigen Geschwindigkeitsbereich geschult wird, fehlen wichtige Ausbildungsinhalte im höheren Geschwindigkeitsbereich. Krafträder der Klasse A1 erreichen Geschwindigkeiten von deutlich über 100 km/h. Fahrten auf Landstraßen oder Autobahnen sind im aktuellen Vorschlag nicht vorgesehen.

- Die hohen Geschwindigkeiten der Klasse A1 führen zu einem hohen Gefährdungspotential. Zudem werden notwendige und spezielle Kompetenzen zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung beim Führen von Fahrzeugen der Klasse A1 nicht vermittelt. Durch die fehlende praktische Übung können potentiell überfordernde Situationen, beispielsweise eine zu hohe Kurvengeschwindigkeit auf der Landstraße, auftreten. Gleiches gilt für spezifische Gefahren durch die Wechselwirkung von Fahrbahn- oder Witterungsbedingungen und der Geschwindigkeit. Zudem steigt mit höherer Geschwindigkeit die Gefahr, durch andere Verkehrsteilnehmer übersehen zu werden. Diesbezüglich fehlt die Übung im realen Verkehrsumfeld. Da eine Ausbildung im öffentlichen Straßenraum nicht vorgeschrieben ist, werden die Fahrer beispielsweise nicht auf Interaktionen mit anderen Verkehrsteilnehmern vorbereitet.
- Da das Führen von Krafträdern der Klasse A1 aus den genannten Gründen mit einem besonderen Gefährdungspotential einhergeht, ist eine unabhängige Prüfung der Fahrkompetenz sinnvoll. Diese sollte inhaltlich einer Prüfung der Fahrerlaubnisklasse A1 entsprechen, wenngleich der Bewerber keine umfängliche Ausbildung erfahren hat. Das bewährte Prinzip einer professionellen Fahrausbildung und einer sich anschließenden unabhängigen Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ist mit dem Erwerb der Schlüsselzahl 195 nicht gegeben.

**Der VdTÜV empfiehlt aus den genannten Gründen, von der Umsetzung dieser Schlüsselzahl abzusehen.**

Sollte dennoch an der Umsetzung dieser Schlüsselzahl festgehalten werden, schlagen wir nachfolgende Änderung der Systematik und einiger Formulierungen vor.

Zu Artikel 1

§ 6b Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 195

(1) **Eine** (bereits erteilte) **Fahrerlaubnis** der Klasse B mit der Schlüsselzahl 195 **berechtigt auch zum Führen** von Krafträdern, (auch mit Beiwagen)

- mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>,
- mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und
- bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

**Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 195 beträgt 25 Jahre.**

Die Schlüsselzahl 195 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Die Regelungen der Anlage 3 bleiben unberührt. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt nur im Inland.

- (2) Für die Eintragung der Schlüsselzahl 195 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung. Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus Anlage 7b.
- (3) Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 195 in die Klasse B ist vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7b **der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen.**
- (4) Der Zeitraum zwischen dem **Abschluss der Fahrerschulung und der** Eintragung der Schlüsselzahl 195 darf ein Jahr nicht überschreiten.“

#### **Zu Artikel 1**

#### **Amtliche Begründung zu den Nrn. 1,2,4,5**

Es sollte lauten:

Zu Nummern 1, 2, 4, 5 (Inhaltsverzeichnis, § 6b, Anlage 7b und Anlage 9)

Mit diesen Regelungen wird es Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse B **mit der Schlüsselzahl 195** ermöglicht, in Deutschland **Leichtkrafträder** der Klasse A1 zu führen. Damit wird von der EU-rechtlichen Möglichkeit des Artikels 6 Nummer 3b) der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) Gebrauch gemacht, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Führen von **Leichtkrafträdern** der Klasse A1 auch mit dem bloßen Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu erlauben.

**Die Regelungen orientieren sich an den Vorgaben für die Eintragung der Schlüsselzahl B96 und an den Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten.** (Wir weisen darauf hin, dass bei B96 eine Fahrerschulung in der gleichen FE-Klasse erfolgt – aber bei SZ 195 in einer anderen FE-Klasse)

Da hier nicht die Klasse A1 erworben wird, erfolgt die Dokumentation durch Eintragung der Schlüsselzahl **B195** in den Führerschein. Um aus Verkehrssicherheitsgründen sicherzustellen, dass Interessierte über grundlegende Fahrerfahrung verfügen und nicht mehr der Hochrisikogruppe der Fahranfänger (18-24Jahre) angehören, wird das Mindestalter auf 25 Jahre festgesetzt und ein Fahrerlaubnissvorbesitz von fünf Jahren gefordert.

Ebenfalls aus Verkehrssicherheitsgründen ist innerhalb eines Jahres vor Eintragung der Schlüsselzahl 195 eine Fahrerschulung zu absolvieren, in der die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Führen eines Kraftrades vermittelt werden sollen. Der Umfang der Fahrerschulung beträgt 5 Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten (7,5 Zeitstunden bestehend aus 1,5 Zeitstunden Theorie und 6 Zeitstunden Praxis).

~~und beschränkt sich nur auf die wesentlichsten Grundlagen für das Führen von Zweirädern.~~

#### Zu Artikel 2:

**Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Änderung um die erhebliche körperliche Belastung für Fahrlehrer und Prüfer zu minimieren.**

Im Zuge der Neufassung der Nummer 2.1.4.2 empfiehlt der VdTÜV, am Beschluss der AG „Praktische Prüfung und Fahraufgabenentwicklung“ (02.04.2019) festzuhalten:

Für die Auswahl der Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“ aus drei alternativ auszuwählenden Grundfahraufgaben (s. Regelung bis zum 18.01.2013) sollte eine kontrollierbare Quote festgelegt werden, um diesem Thema in Ausbildung und Prüfung das notwendige Gewicht zu verleihen.

Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

FeV, Anlage 7, Pkt. 2.1.4.2

- a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:
  - aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:
  - bb) Umkehren oder Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) oder Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

**Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung ist mind. einmal bei drei Prüfungen durchzuführen.**

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.

#### Zu Artikel 2 Amtliche Begründung zu Nr. 1

Es sollte lauten:

Zu Nummer 1 (Anlage 7 Nummer 2.1.4.2)

Die so genannte Gefahrenbremsung bedeutet eine **erhebliche** körperliche Belastung für Fahrlehrer und Prüfer. Aus diesem Grund soll auf die obligatorische Prüfung **der Grundfahraufgabe der FE-Klasse B „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“** verzichtet werden. In der **(neuen)** Prüfungsrichtlinie **wird die Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“ an die Vorgaben der Anlage 7 Nr. 2.1.4.2 FeV angepasst.**

## **Zu Artikel 2** **Amtliche Begründung zu Nr. 2**

Es sollte lauten:

Zu Nummer 2 (Anlage 7 Nummer 2.2.5 Buchstabe e, 2.2.6 Buchstabe i, 2.2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj, Buchstabe b Doppelbuchstabe ii, 2.2.8 Buchstabe g, 2.2.9 Buchstabe g, 2.2.11 Buchstabe h und 2.2.13 Buchstabe g)

In neueren Fahrzeugen erfolgt die Sicht nach hinten nicht **länger** nur über die Außenspiegel sondern z.B. über **auch** Kamerasysteme. Da die Richtlinie 2006/126/EG (mit Ausnahme der Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C1E) hierzu keine Vorgaben macht und diese Ersatzsysteme für Fahrzeuge zugelassen **sind**, sollen diese **Ersatzsysteme** auch an Prüfungsfahrzeugen genutzt werden **dürfen**. **Auch bei der Klasse C1E schließt der Zweck der Vorgabe den Einsatz von Ersatzsystemen nicht aus. Es muss danach lediglich sichergestellt werden, dass die Sicht nach hinten aus dem Zugfahrzeug möglich ist.**

## **Zu Artikel 3**

Es sollte lauten:

In Anlage 1 (zu § 1) Gebührennummer 216 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch (Einsetzen Fundstelle) geändert worden ist, wird **nach der** die Angabe „192“ durch die Angabe „195“ ersetzt.

## **Zu Artikel 3** **Amtliche Begründung zur Änderung der GebOST**

Es sollte lauten:

Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

(...) ~~Da die Die~~ Schlüsselzahl 192 ~~wird nach seit dem~~ Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht ~~länger mehr~~ eingetragen. ~~Somit wird, entfällt kann~~ die Gebühr hierfür. ~~entfallen.~~

### Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Wir weisen darauf hin, dass in der VO und in der amtlichen Begründung unterschiedliche Termine angegeben sind.

VO-Text:

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Text in der amtlichen Begründung:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Damit Fahrschulen für die Konzeption der Fahrerschulung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, treten die Regelungen für die Eintragung der Schlüsselzahl 195 erst zum 1. April 2020 in Kraft.

Wir würden uns freuen, wenn diese Vorschläge und Hinweise im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter des Geschäftsbereiches  
Fahrzeug und Mobilität sowie  
Mitglied der Geschäftsführung

Geschäftsbereich Fahrzeug und Mobilität  
Referent Fahrerlaubnis und Fahreignung